

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen in der
Stadt Kronach
(GrünanlagenS)

vom 28.03.2022

Die Stadt Kronach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Stadt Kronach unterhaltenen Park- und Grünanlagen (außer Friedhöfe, Anlagen von Schulen und Kindergärten, das Crana Mare sowie straßenbegleitende Grünstreifen, Bankette, Hänge, Böschungen, Gräben, Hecken) einschließlich aller ihrer Bestandteile, Wasseranlagen und –flächen, Spielanlagen.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen (auch Schotterrasen), Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind, gärtnerisch oder landschaftspflegerisch gepflegt werden und von der Stadt Kronach der Allgemeinheit zur Erholung zugänglich gemacht werden.
- (3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Hierunter fallen:
Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Trendsportanlagen, die der sportlichen Betätigung dienen. Insbesondere Fußball-, Streetball-, Skate-, Dirt-Bike-, Parcours, Fitness- und Volleyball-Anlagen.
- (4) Bestandteile der Grünanlagen sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Einrichtungen, Wege- und Plätze und Wasseranlagen.
- (5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind:
 1. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Grillplätze, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot.
 2. Bauliche Einrichtungen jeglicher Art, z.B. Mauern und Abstützungen, Bühnen, Toilettenanlagen, Kioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Volieren und dgl.
 3. Wasseranlagen sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Fontänen und dgl.
 4. Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind und Sportgeräte, die der sportlichen Betätigung dienen.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Benutzungsumfang der Kinderspiel- und Bolzplätze

Die Nutzung der Spielanlagen gemäß § 1 Abs. 3 ist nur zu den durch Aushang am Platz festgelegten Zeiten und Altersgruppen gestattet.

§ 4 Verhalten in Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten.
 2. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen; wer ein Tier in Grünanlagen bei sich führt, hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der von dem Tier verursachten Verunreinigungen mitzuführen.
 3. Außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu entrichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
 4. Gewerblich tätig zu werden (außer mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Kronach).
 5. Sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
 6. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.
 7. Auf Spielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.
 8. Papier oder andere Abfälle wegzuwerfen, außer in den dafür vorgesehenen Papierkörben.

der Hundehalter bzw. /-führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Kronach die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Benutzungssperre

- (1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Vollzugsanordnungen

Die Stadt Kronach, von ihr bestelltes Aufsichtspersonal oder von ihr beauftragte Dritte können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10 Haftung

In Schadensfällen haftet die Stadt Kronach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

9. Eisflächen auf Wiesen, Weihern, Teichen und sonstigen Wasserflächen vor ihrer ausdrücklichen Freigabe für die Öffentlichkeit zu betreten.
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
11. Zu campieren, insbesondere Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige zu Wohn- oder Campierzwecken genutzte Gegenstände aufzustellen.
12. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
13. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
14. Das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Grillplätzen.
15. Das Verrichten der Notdurft in Spielanlagen.
16. Die Nutzung von Drohnen, außer mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Kronach. Die Nutzung ferngesteuerter Geräte wie z.B. Fahrzeuge, soweit dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt werden können.
17. Politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien und politischen Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen auf den Grünflächen abzuhalten.
18. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen.

§ 5

Mitführen von Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.
- (4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.
- (5) Ein Hundehalter bzw. -führer, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
2. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. den in § 5 Abs. 1, 2, 3, und 5 genannten Vorschriften für die Mitführung von Tieren zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
6. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt,
7. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
8. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronach, 28.03.2022

STADT KRONACH



Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin